

Urheberrecht verFälscht?!

Wer sich einmal mit den Kopierbestimmungen im Urheberrechtsgesetz befasst und sich dabei den § 53 UrhG in voller Länge zu Gemüte geführt hat, ahnt, dass das Urheberrecht eine komplexe Rechtsmaterie ist, die auch den geübten Juristen bei der konkreten Rechtsanwendung immer wieder zum Kommentar greifen lässt. Was ist unter „eigenem wissenschaftlichen Gebrauch“, was unter „sonstigem eigenem Gebrauch“, zu verstehen, wie viele Seiten sind noch unter „*kleine* Teile eines erschienenen Werks“, etc. zu fassen?

Zahlreiche weitere urheberrechtliche Vorschriften bedürfen so noch einer weiteren Konturierung durch Rechtsprechung und Literatur, die in der Praxis nicht immer bekannt oder teilweise auch „falsch überliefert“ ist.

Die folgende Reihe „Urheberrecht verFälscht?!“ möchte daher einige urheberrechtliche „Mythen“, die für die Bibliothekspraxis interessant sind, aufgreifen und näher unter die Lupe nehmen.

(1) Werke ohne Copyright-Zeichen sind nicht geschützt.

Anknüpfungspunkt des Urheberrechtsschutzes ist immer das Vorliegen eines urheberrechtlich geschützten Werks. Der Werkbegriff (§§ 2 ff. UrhG) bestimmt den Rechtsgegenstand des Urheberrechts und die für den Schutzerwerb erforderlichen Voraussetzungen. § 2 Abs. 2 UrhG sieht vor, dass als Werke im Sinne des UrhG nur *persönliche geistige Schöpfungen* geschützt werden und zählt in Abs. 1 beispielhaft einige Werkkategorien auf. Der Urheberrechtsschutz verlangt demnach eine *persönliche Schöpfung* (das gestalterische Tätigwerden eines Menschen), eine *Eigentümlichkeit/Individualität* sowie eine *äußerlich wahrnehmbare Formgebung* des Werks (bloße flüchtige Ideen sind nicht geschützt) und eine gewisse *Schöpfungshöhe*, wobei nicht die Erschaffung eines Meisterwerks der Literatur, Kunst oder Wissenschaft verlangt wird, sondern bereits ein geringer Grad an

schöpferischer Eigentümlichkeit Urheberrechtsschutz begründen kann (sog. kleine Münze). Nach dem Schöpferprinzip ist Urheber immer derjenige, der das Werk tatsächlich erschaffen hat (§ 7 UrhG). Formelle Voraussetzungen, wie z. B. eine kostenpflichtige Anmeldung beim Patentrecht, müssen zur Erlangung des Urheberrechtsschutzes also nicht erfüllt werden. Das Vorhandensein oder Fehlen eines Urheberrechtsvermerks bzw. Copyright-Vermerks (kennzeichnet die Rechteinhaberschaft bei juristischen Personen) = © oder Copyright + Jahresangabe der ersten Veröffentlichung/des ersten Erscheinens + vollständiger Name des Urheberrechtshabers ist für das Bestehen des Urheberrechts in Europa nicht relevant, kann jedoch im Rechtsverkehr vorteilhaft sein.

In den USA sind Registrierung und Copyright-Vermerk z. B. für die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen und die Erstattung von Anwaltskosten in Verletzungsprozessen relevant. Für die Begründung des Urheberrechtsschutzes sind diese aber auch dort nicht mehr Voraussetzung.

Im deutschem Urheberrecht knüpft sich an die Nennung des Urhebers eine Vermutungswirkung der Urheber- oder Rechteinhaberschaft bis zum Beweis des Gegenteils (§ 10 UrhG, Art. 15 RBÜ), was im Streitfall oder wenn sich jemand zu Unrecht die Urheberschaft an dem Werk anmaßt (§§ 13, 107 Abs. 1 Nr. 2 UrhG) relevant werden kann. Verweise in speziellen Vorschriften des UrhG dehnen diese Vermutung nun auch auf die Inhaber von Leistungsschutzrechten aus. Nach dem neu eingefügten Abs. 3 können sich nun auch Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte auf die Vermutungswirkung berufen - allerdings nur für den einstweiligen Rechtsschutz und für Unterlassungsansprüche.

Will der Urheber zudem sicherstellen, dass er beispielsweise bei Zitaten seines Werkes in der Quellenangabe genannt wird, kann er

dies mit einem Urheberrechtsvermerk (§§ 51, 63 UrhG) erreichen.

Da zahlreiche Urheberrechtsverletzungen aus reiner Unkenntnis vor einer Urheberschaft, insbesondere bei Internetinhalten, begangen werden, ist das Anbringen eines Urheberrechts- bzw. Copyright-Vermerks zu empfehlen.

(2) Die Ausschmückung eines Textes mit Zitaten erlaubt die Zitierfreiheit.

Die bloße Aneinanderreihung von Zitaten oder die Ausschmückung eines Werkes mit Zitaten unterfällt nicht der Zitierfreiheit. Damit das Zitatrecht gemäß § 51 UrhG Anwendung finden kann, sind in erster Linie vier Voraussetzungen einzuhalten:

1. **Zitatzweck** – Belegfunktion des Zitats für referierende oder eigene Ausführungen: das zitierte Werk muss zur Erläuterung des Inhalts des aufnehmenden Werks aufgenommen werden, nicht um eigene Ausführungen zu ersparen.
2. **Gebotener Umfang:** Zulässig ist das Zitieren in insgesamt vernünftigem und sachgerechtem Umfang, was im jeweiligen Einzelfall z. B. durch den Zitatzweck und den Umfang des zitierten und des zitierenden Werkes zu bestimmen ist. Wichtig ist, dass die Nutzung des zitierten Werkes selbst durch das Zitat nicht ersetzt werden darf.
3. **Urheberschutzfähigkeit des übernehmenden Werks:** Es muss sich um eine eigene geistige Leistung handeln, die vom zitierten Werk unabhängig ist (also keine Bearbeitung oder Umgestaltung des zitierten Werks).
4. **Veröffentlichung oder Erscheinen des zitierten Werks:** aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes betrifft das Zitatrecht nur bereits erschienene bzw. veröffentlichte Werke.

Zu beachten sind zudem das allgemeine Änderungsverbot (§ 62 UrhG) sowie das Gebot der Quellenangabe nach § 63 Abs. 1 UrhG, das Integritätsrecht (§ 14 UrhG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des

Urhebers, das ihn z. B. davor bewahrt, in einen sinnentstellenden Zusammenhang gebracht zu werden. Das Zitatrecht wurde im sog. 2. Korb an die InfoSoc-Richtlinie angepasst und als Generalklausel formuliert, die nun nur noch beispielhaft das wissenschaftliche Großzitat, das Kleinzitat und das Musikzitat im Gesetzestext benennt. Da die Regelung bisher auf Sprachwerke beschränkt war, hatte die Rechtsprechung die Regelung bereits vor dieser Anpassung auf andere Werkarten analog angewendet und beispielsweise auch Filmzitate für zulässig erachtet. Die neue Fassung hält nun auch für Multimedia-Werke eine flexible Regelung bereit. Eine inhaltliche Erweiterung des Zitatrechts geht damit jedoch nicht einher.

(3) Kostenlos ins Netz gestellte Inhalte dürfen frei verwendet werden.

Grundsätzlich gilt, dass bevor ein urheberrechtlich geschütztes Werk außerhalb des privaten Bereichs verwendet werden kann (§ 15 ff. UrhG), zunächst hierfür die Zustimmung des Urhebers zur konkreten Verwertung eingeholt werden muss. Dies gilt natürlich auch bei urheberrechtlich geschützten Werken, die im Internet zu finden sind. Dem Urheber steht in Bezug auf die Verwertung seines Werks (§ 15 ff. UrhG) ein ausschließliches Recht zu, d. h., dass er ausschließlich sein Werk vervielfältigen (z. B. kopieren, digitalisieren, § 16 UrhG), verbreiten (§ 17 UrhG) oder anderen öffentlich zugänglich machen kann (z. B. im Internet, § 19 a UrhG). Im allgemeinen Interesse ist dieses absolute Recht (ähnlich dem Eigentumsrecht an materiellen Dingen) allerdings beschränkt (Sozialbindung des Eigentums). Zugunsten bestimmter Personengruppen (z. B. behinderter Menschen, § 45a UrhG) in bestimmten Handlungskontexten (z. B. für den wissenschaftlichen Gebrauch oder im Unterricht, §§ 46, 47, 52a UrhG) oder bestimmten Nutzungsformen (z. B. ausschließlich zum privaten Gebrauch, § 53 UrhG) vor, dass Verwertungshandlungen im Einzelfall auch ohne Zustimmung des Verwertungsberechtigten zulässig sind (sog. Schrankenregelungen).

Das Urheberrecht findet auch bei kostenlosen Open-Source- und Open Content-Werken Anwendung. Diese sehen in der Regel gesonderte Lizenzbedingungen vor (vgl. z. B. Creative Commons-Lizenzen, DPPL, GPL), die es dem Urheber ermöglichen, dem Nutzer bestimmte Verwertungsrechte einzuräumen, wie z. B. das

Recht auf Weitergabe, Bearbeitung oder kommerzielle Nutzung und somit den „Rechtsverkehr“ beschleunigen, da der Nutzer nicht erst die Zustimmung des Urhebers zu den konkret lizenzierten Verwertungen einholen muss.

Kurznachrichten: RECHT aktuell

Neues Grünbuch der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat im Juli ein neues Grünbuch zum Urheberrecht veröffentlicht („Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ - abrufbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/copyright-info/greenpaper_de.pdf). Thematisiert werden konkrete Frage- und Problemstellungen im Zusammenhang mit den Ausnahmen, die in den Richtlinien 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und der Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken für Forschung, Wissenschaft und Unterricht besonders relevant sind.

Es zielt darauf ab, eine Diskussion darüber in Gang zu bringen, in welcher Form für Forschung, Wissenschaft und Unterricht wichtige Informationen am besten online verbreitet werden können und spricht dabei für Bibliotheken und Archive wichtige Themen wie z. B. die Problematik der verwaisten Werke bei der Digitalisierung an. Wissenschaftler, Interessenverbände und alle am Urheberrecht Interessierten haben noch bis zum 30.11.2008 die Möglichkeit, zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu beziehen (über: markt-d1@ec.europa.eu).

Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft unter: <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/pressemitteilung0208.html>.

Durchsetzungsgesetz in Kraft getreten

Am 1.9.08 trat das sog. Durchsetzungsgesetz (BGBl I, 1191) in Kraft, das Regelungen der sog. Enforcement-Richtlinie 2004/48/EG zur besseren Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im nationalen Immaterialgüterrecht verankert. Insbesondere umstritten sind die neuen Regelungen des § 101 II UrhG, der die Auskunftspflicht unter bestimmten Voraussetzungen nun auch auf Dritte, die selbst nicht Verletzer sind, erstreckt (z. B. Internet-Provider) sowie § 97 a UrhG, der Abmahnungen einer näheren Regelung unterwirft. So wird beispielsweise in bestimmten Fällen der Ersatzanspruch für Rechtsanwaltskosten auf 100 € beschränkt.

„E-Learning-Schranke“: § 52 a UrhG: Verlängerung der Frist um weitere 4 Jahre vorgesehen

Das BMJ, das zur Evaluation der praktischen Auswirkungen dieser für Forschung und Unterricht wichtigen und nach derzeitiger Rechtslage bis zum 31.12.2008 befristeten Ausnahmeregelung (§ 137 k UrhG) aufgerufen war, empfahl im Abschlussbericht vom 30.4.2008 die Entfristung des Paragraphen und die Beibehaltung der Vorschrift in unverändertem Wortlaut basierend auf den Ergebnissen der Erhebung an Universitäten und Schulen im Sommersemester 2007. Dagegen forderte der Börsenverein des Deutschen Buchhandels in einer Stellungnahme zum Bericht des Ministeriums, die Regelung nicht weiter zu verlängern oder eine Bereichsausnahme für

wissenschaftliche Lehrbücher analog der Bereichsausnahme, die derzeit bereits für Schulbücher gilt, einzuführen. Er plädierte zudem für eine entsprechende Verpflichtung der begünstigten Einrichtungen zur Erfassung und Meldung von Nutzungen des § 52 a UrhG, um die Vergütung für die Zugänglichmachung zu gewährleisten.

Die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD haben sich nun geeinigt, den umstrittenen Paragraphen um weitere vier Jahre zu verlängern und einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes eingebracht (BT-Drs. 16/10569).

Ulrike Fälsch, UB, Tel. 54-2579